

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung

A. Problem und Ziel

Der Überarbeitungsbedarf der bestehenden Chemikalien-Klimaschutzverordnung ergibt sich in erster Linie aus Änderungen der unionsrechtlichen Rahmenbedingungen, nämlich der Ablösung der bisherigen EG-F-Gas-Verordnung (EG) Nr. 842/2006 durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 sowie der Novellierung unionsrechtlicher Durchführungsregelungen. Diese Änderungen erfordern zahlreiche Anpassungen des nationalen Rechts, da einerseits nationale Regelungen nun EU-rechtlich getroffen wurden, andererseits erweiterte EU-rechtliche Anforderungen zu berücksichtigen sind.

B. Lösung

Erlass einer Rechtsverordnung auf Grund des § 14 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b und f, des § 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 2 Buchstabe b, c und d in Verbindung mit Absatz 5 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist, sowie § 65 Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 67 sowie 25 Absatz 1 Nummer 2 und 4 in Verbindung mit den §§ 67 und 68 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 2012).

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Den Haushalten von Bund, Ländern und Kommunen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

E. Sonstige Kosten

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Verordnungsvorhaben verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand bei Bürgerinnen und Bürgern.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine jährliche Entlastung von bundesrechtlich bedingtem Erfüllungsaufwand von rund 244.250 Euro.

Die „One in, one out“-Regel kommt nicht zur Anwendung, da es sich bei den Änderungen um zwingend notwendige 1:1-Anpassungen an bzw. Präzisierungen von EU-Recht aus der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 handelt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die vorgeschlagenen bundesrechtlichen Änderungen haben keinen nennenswerten Einfluss auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Durch die Verordnung entstehen für die Wirtschaft über die beim Erfüllungsaufwand dargestellten Be- und Entlastungen hinaus keine weiteren Kosten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 13. Januar 2017

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung

mit Vorblatt (Anlage 1).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 190. Sitzung am 22. September 2016 der Verordnung zugestimmt.

Der Bundesrat hat der Verordnung in seiner 951. Sitzung am 25. November 2016 mit Änderungsmaßgabe zugestimmt (Anlage 2).

Die Bundesregierung hat beschlossen, die Änderungsmaßgabe des Bundesrates unverändert zu übernehmen.

Ich bitte, die erneute Zustimmung des Deutschen Bundestages aufgrund des § 67 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Verordnung zur Änderung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung^{*)}

Vom ...

Es verordnet die Bundesregierung

- auf Grund des § 14 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b und f des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991),
- auf Grund des § 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 2 Buchstabe b, c und d in Verbindung mit Absatz 5 des Chemikaliengesetzes nach Anhörung der beteiligten Kreise,
- auf Grund des § 65 Absatz 1 in Verbindung mit § 67 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), unter Wahrung der Rechte des Bundestages sowie
- auf Grund des § 25 Absatz 1 Nummer 2 und 4 in Verbindung mit den §§ 67 und 68 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nach Anhörung der beteiligten Kreise und unter Wahrung der Rechte des Bundestages:

Artikel 1**Änderung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung**

Die Chemikalien-Klimaschutzverordnung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Verordnung gilt ergänzend zu der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 195).“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Diese Verordnung gilt“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 und § 5 Absatz 2 Nummer 5 gelten“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 326 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ durch die Wörter „Artikel 561 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

^{*)} Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text, ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1) sind beachtet worden. § 3 Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2006/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Emissionen aus Klimaanlagen in Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (ABl. L 161 vom 14.6.2006, S. 12).

- bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
- „3. Normalbetrieb
- Betriebszustand einer stationären Anlage, deren Funktionstüchtigkeit nicht auf Grund einer Leckage beeinträchtigt oder ausgeschlossen ist, die auf ein plötzlich eingetretenes, außergewöhnliches Ereignis zurückzuführen ist.“
- b) In Satz 2 wird die Angabe „(EG) Nr. 842/2006“ durch die Angabe „(EU) Nr. 517/2014“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Anwendungen“ durch das Wort „Einrichtungen“ und die Wörter „3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006“ durch die Wörter „4 Absatz 2 Buchstabe a bis d der Verordnung (EU) Nr. 517/2014“ und die Wörter „3 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006“ durch die Wörter „3 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014“ und das Wort „Anwendung“ durch das Wort „Einrichtung“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) In dem neuen Satz 2 wird das Wort „Anwendungen“ durch das Wort „Einrichtungen“ ersetzt.
- dd) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „bis 3“ durch die Angabe „und 2“ und in den Nummern 1 und 2 jeweils das Wort „Anwendungen“ durch das Wort „Einrichtungen“ ersetzt.
- ee) Satz 5 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „gemäß Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006“ sowie die Wörter „und festgestellte Undichtigkeiten, aus denen fluorierte Treibhausgase entweichen, unverzüglich zu beseitigen, sofern dies technisch möglich und nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist“ gestrichen.
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Satz 1 gilt nicht für
1. Kälteanlagen auf Kühlkraftwagen und -anhängern, die Kontrollen nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 unterliegen,
 2. Kraftfahrzeuge, deren regelmäßiger Standort außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung liegt,
 3. Kühlcontainer.
- Über die Dichtheitsprüfungen nach Satz 1 hat der Betreiber Aufzeichnungen zu führen, wobei mindestens Art und Menge nachgefüllter oder rückgewonnener fluorierte Treibhausgase zu dokumentieren sind. Der Betreiber hat die Aufzeichnungen nach Satz 3 nach ihrer Erstellung mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Betreiber, die für die Rückgewinnung fluorierte Treibhausgase aus Einrichtungen nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 verantwortlich sind, oder Unternehmen, die für die Rückgewinnung von Gasresten aus Behältern nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 verantwortlich sind, können die Erfüllung ihrer Pflichten auf Dritte übertragen.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Wörter „durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462)“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 97 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 842/2006“ durch die Wörter „nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 517/2014“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „Die in den Artikeln 3, 4 und 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 oder in § 4 Abs. 1 und 2 aufgeführten Tätigkeiten dürfen“ werden durch die Wörter „Eine in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a bis c der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 aufgeführte Tätigkeit sowie die Rückgewinnung aus Klimaanlage in Kraftfahrzeugen, die nicht in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 aufgeführt sind, oder die Rückgewinnung aus anderen mobilen Kälte- und Klimaanlage darf“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 1 werden nach der Angabe „Absatz 2“ die Wörter „Satz 1 oder 4“ eingefügt und werden die Wörter „5 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006“ durch die Wörter „10 Absatz 1 oder Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014“ ersetzt.
 - ccc) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - ddd) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - eee) Nummer 5 wird Nummer 4 und in der neuen Nummer 4 werden die Wörter „3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006“ durch die Wörter „4 Absatz 1, 2 Unterabsatz 1 oder 2 oder Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Der neue Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im Einleitungssatz wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
 - bbb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - „a) Artikels 3 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 der Kommission vom 17. November 2015 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen und der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung im Hinblick auf die Zertifizierung von natürlichen Personen in Bezug auf fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen sowie Kühlaggregate in Kühlkraftfahrzeugen und -anhängern und auf die Zertifizierung von Unternehmen in Bezug auf fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen (ABl. L 301 vom 18.11.2015, S. 28),“.
 - bbbb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 - „c) Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066 der Kommission vom 17. November 2015 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen und der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung im Hinblick auf die Zertifizierung von natürlichen Personen, die fluorierte Treibhausgase enthaltende elektrische

Schaltanlagen installieren, warten, instand halten, reparieren oder stilllegen oder fluorierte Treibhausgase aus ortsfesten Schaltanlagen zurückgewinnen (ABl. L 301 vom 18.11.2015, S. 22),“.

- ccc) In Nummer 2 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 303/2008“ durch die Angabe „Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067“ ersetzt und wird die Angabe „4 Abs. 3 Buchstabe b“ durch die Wörter „3 Absatz 3 Buchstabe a“ ersetzt.
- ddd) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. in Betrieben, die über ein Überwachungszertifikat im Sinne des § 14 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043) geändert worden ist, verfügen, fluorierte Treibhausgase aus Geräten nach Anhang I des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes mit einer Füllmenge von weniger als 3 Kilogramm und weniger als 5 Tonnen CO₂-Äquivalenten fluorierten Treibhausgasen rückgewinnen, nach Maßgabe des Artikels 3 Absatz 3 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. im Falle von Tätigkeiten an ortsfesten Kälte- und Klimaanlageanlagen, Wärmepumpen oder Kälteanlagen in Kühllastkraftwagen oder -anhängern eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende technische oder handwerkliche Ausbildung erfolgreich absolviert haben oder gemäß Satz 5 oder § 5 Absatz 4 der Chemikalien-Ozonschichtverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) geändert worden ist, von dem Erfordernis einer technischen oder handwerklichen Ausbildung befreit sind und jeweils eine theoretische und praktische Prüfung nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 der Kommission vom 2. April 2008 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Unternehmen und Personal in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate (ABl. L 92 vom 3.4.2008, S. 3) oder Artikel 4 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 bestanden haben,“.
 - bbb) In Nummer 3 werden die Wörter „Brandschutzsystemen und Feuerlöschern“ durch die Wörter „ortsfesten Brandschutzeinrichtungen“ ersetzt.
 - ccc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. im Falle von Tätigkeiten an elektrischen Schaltanlagen
 - a) nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende technische oder handwerkliche Ausbildung erfolgreich absolviert haben oder gemäß Satz 5 von dem Erfordernis einer technischen oder handwerklichen Ausbildung befreit sind und eine theoretische und praktische Prüfung nach Artikel 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066 bestanden haben oder
 - b) nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 eine theoretische und praktische Prüfung nach Artikel 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU)

2015/2066 oder in Bezug auf Hochspannungsschaltanlagen nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 305/2008 der Kommission vom 2. April 2008 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Personal, das Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Rückgewinnung bestimmter fluorierter Treibhausgase aus Hochspannungsschaltanlagen ausübt, sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate (ABl. L 92 vom 3.4.2008, S. 17) bestanden haben oder“.

- ddd) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „Kälte- und Klimaanlage“ die Wörter „, die nicht von Nummer 1 erfasst sind,“ eingefügt und wird das Wort „erfolgreich“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach den Wörtern „drei Kilogramm fluorierten Treibhausgasen“ werden die Wörter „und mehr als 5 Tonnen CO₂-Äquivalenten“ eingefügt.
 - bbb) Die Wörter „vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2247) geändert worden ist,“ werden gestrichen.
- cc) In Satz 4 Nummer 1 werden die Wörter „vor dem 4. Juli 2008 erworbenes“ gestrichen.
- dd) In Satz 5 werden die Wörter „Nummer 1 und 2“ durch die Wörter „Nummer 1, 2 und 4 Buchstabe a“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die zuständige Behörde kann nach Maßgabe der Artikel 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066, der Artikel 7 und 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067, der Artikel 10 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 304/2008 oder der Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 306/2008 eine Aus- oder Fortbildungseinrichtung oder ein Unternehmen auf Antrag durch Erteilung einer entsprechenden Bescheinigung als zur Abnahme von Prüfungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen nach Absatz 2 Satz 1 berechtigt anerkennen, wenn und soweit die dort durchgeführten Aus- und Fortbildungen sowie die entsprechenden Prüfungen den in Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066, Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067, Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 304/2008, Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 306/2008 oder in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 aufgeführten Anforderungen entsprechen und die Einrichtung in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 Buchstabe a in der Lage ist, die Geeignetheit einer technischen oder handwerklichen Ausbildung zu beurteilen.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Betrieben“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 1 wird vorangestellt:

„(1) Unternehmen dürfen Tätigkeiten nach Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 nur durchführen, wenn sie eines der nachstehenden Dokumente vorweisen können:

 1. ein nach Absatz 2 ausgestelltes Unternehmenszertifikat,
 2. ein nach Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067, nach Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 304/2008 oder nach Artikel 10 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestelltes Unternehmenszertifikat oder
 3. eine nach § 6 Absatz 1 in der bis zum ... [einfügen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung] geltenden Fassung ausgestellte Bescheinigung.

Dies gilt auch für Unternehmensteile, die diese Tätigkeiten im eigenen Unternehmen unabhängig ausführen.“

- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Die zuständige Behörde erteilt Unternehmen, die Tätigkeiten nach Absatz 1 durchführen, auf Antrag ein Unternehmenszertifikat nach Maßgabe von Artikel 6 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 oder Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 304/2008. In das Unternehmenszertifikat sind zusätzlich zu den in Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 304/2008 oder in Artikel 6 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 aufgeführten Angaben mindestens folgende Angaben aufzunehmen:

1. Sitz des Unternehmens,
2. Bezeichnung des Standortes sowie der bescheinigten Tätigkeiten bezogen auf den Standort und seine Anlagen.“

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden aufgehoben.

bb) In dem neuen Satz 1 werden die Wörter „Betrieb, der“ durch die Wörter „Unternehmen, das“, die Wörter „die in Absatz 1 genannte Bescheinigung“ durch die Wörter „das in Absatz 2 genannte Unternehmenszertifikat“ und die Wörter „Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 eingehalten sind und die nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Wörter „Voraussetzungen in § 6 Absatz 2 eingehalten sind und die nach Artikel 6 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 oder Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 304/2008 und nach Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Kennzeichnung

(1) Wer nach Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 in Verbindung mit Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2068 der Kommission vom 17. November 2015 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Form der Kennzeichnung von Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten (ABl. L 301 vom 18.11.2015, S. 39) kennzeichnungspflichtige Erzeugnisse oder Einrichtungen für den Einsatz in Deutschland in Verkehr bringt, hat sicherzustellen, dass in Bedienungsanleitungen und in zu Werbezwecken genutzten Beschreibungen die nach Artikel 12 Absatz 3 und 5 Satz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 genannten Informationen in deutscher Sprache enthalten sind.

(2) Wer aufgearbeitete oder recycelte fluorierte Treibhausgase abfüllt oder abgibt, hat sicherzustellen, dass die Behälter, in denen die Treibhausgase abgegeben werden, gemäß Satz 2 gekennzeichnet sind. Die Kennzeichnung muss die Angaben nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2068 enthalten.“

8. Nach § 7 werden die folgenden §§ 8 und 9 eingefügt:

„§ 8

Sonstige Betreiberpflichten

(1) Der Betreiber einer stationären Einrichtung nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a bis d der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 darf ein anderes Unternehmen mit der Durchführung von in Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 genannten Tätigkeiten nur beauftragen, wenn das beauftragte Unternehmen die für die Ausführung der betreffenden Tätigkeit erforderliche Bescheinigung oder das erforderliche Unternehmenszertifikat nach § 6 Absatz 1 vorweisen kann. Beauftragt der Betreiber kein anderes Unternehmen, hat er sicherzustellen, dass diese Tätigkeiten durch natürliche Personen durchgeführt werden, die eine Sachkundebescheinigung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorweisen können.

(2) Der Betreiber von Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen oder -anhängern nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 hat sicherzustellen, dass Tätigkeiten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 von natürlichen Personen durchgeführt werden, die eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende Sachkundebescheinigung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorweisen können.

(3) Der Betreiber von Klimaanlageanlagen in Kraftfahrzeugen oder anderen mobilen Kälte- und Klimaanlageanlagen, die nicht von Absatz 2 erfasst sind, hat sicherzustellen, dass die Rückgewinnung fluoriertes Treibhausgas aus solchen Anlagen von natürlichen Personen durchgeführt wird, die eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende Sachkundebescheinigung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorweisen können.

(4) Der Betreiber von elektrischen Schaltanlagen nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 hat sicherzustellen, dass Tätigkeiten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a und c von natürlichen Personen durchgeführt werden, die eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende Sachkundebescheinigung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorweisen können.

§ 9

Inverkehrbringen, Verkauf und Kauf fluoriertes Treibhausgas

(1) Wer teilfluorierte Kohlenwasserstoffe in Verkehr bringt, bedarf der vorherigen Zuteilung einer Quote nach Artikel 16 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 durch die Europäische Kommission oder der Übertragung einer solchen Quote nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014. Dies gilt nicht für die in Artikel 15 Absatz 2 Satz 2 genannten Arten von teilfluorierten Treibhausgasen sowie Mengen teilfluoriertes Treibhausgas, für die die Kommission nach Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 eine Ausnahme von der Quotenregelung genehmigt hat.

(2) Fluoriertes Treibhausgas dürfen für die in Artikel 11 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 genannten Zwecke nur an Unternehmen verkauft und von Unternehmen gekauft werden, die eine in § 6 Absatz 1 genannte Bescheinigung oder ein dort genanntes Unternehmenszertifikat vorweisen können oder, sofern eine Bescheinigung oder ein solches Zertifikat nicht vorgeschrieben ist, Personen beschäftigen, die eine Sachkundebescheinigung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorweisen können.

(3) Einrichtungen gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 dürfen nur an Endverbraucher verkauft werden, die dem Verkäufer schriftlich nachweisen, dass die Installation der Einrichtung durch ein Unternehmen erfolgt, das ein Unternehmenszertifikat nach § 6 Absatz 1 vorweisen kann.

(4) Absatz 2 gilt bis zum 1. Juli 2017 nicht für den Verkauf an Unternehmen und den Kauf durch Unternehmen, die die in Artikel 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066 aufgeführten Tätigkeiten durchführen.“

9. Der bisherige § 8 wird § 10 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Information enthalten ist, oder
2. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein dort genannter Behälter gekennzeichnet ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „oder eine Undichtigkeit nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt“ gestrichen.

cc) Nummer 5 wird aufgehoben.

- dd) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5 und nach der Angabe „Satz 1“ werden die Wörter „oder § 6 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2,“ eingefügt und wird nach dem Wort „durchgeführt“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- ee) Die folgenden Nummern 6 bis 9 werden angefügt:
- „6. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 ein dort genanntes Unternehmen beauftragt,
 7. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, Absatz 3 oder Absatz 4 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Tätigkeit durch dort genannte Personen durchgeführt wird,
 8. entgegen § 9 Absatz 2 fluorierte Treibhausgase verkauft oder kauft oder
 9. entgegen § 9 Absatz 3 eine dort genannte Einrichtung verkauft.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe c des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 3 eine dort genannte Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder
 2. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 4 eine dort genannte Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.“
- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
10. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11

Straftaten

Nach § 27 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer ohne Zuteilung oder Übertragung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 teilfluorierte Kohlenwasserstoffe in Verkehr bringt.“

11. Der bisherige § 9 wird aufgehoben.
12. § 9a wird § 12 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird nach der Angabe „Satz 5“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ gestrichen.
 - cc) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „1 oder Nummer 2“ durch die Angabe „1, 2 oder 4“ ersetzt.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut der Chemikalien-Klimaschutzverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 2

**Beschluss
des Bundesrates**

Verordnung zur Änderung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 951. Sitzung am 25. November 2016 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

zur

Verordnung zur Änderung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung

1. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a
(§ 4 Absatz 1 ChemKlimaschutzV)

In Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a ist in § 4 Absatz 1 das Wort „stationären“ zu streichen.

Begründung:

Artikel 8 Absatz 1 zählt neben den stationären Einrichtungen unter Buchstabe b auch Kältekreisläufe von Kälteanlagen von Kühllastkraftfahrzeugen und -anhängern auf. Danach ist das Wort „stationären“ zu streichen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa
(§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ChemKlimaschutzV)

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa sind in § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 die Wörter „theoretische oder praktische Prüfung“ durch die Wörter „theoretische und praktische Prüfung“ zu ersetzen.

Begründung:

Hier wird auf eine Prüfung nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 und Artikel 4 Absatz 1 der Durchführungs-Verordnung (EU) Nr. 2015/2067 Bezug genommen. Nach beiden Regelungen ist eine Zertifizierungsstelle nur dann befugt, ein entsprechendes Zertifikat auszustellen, wenn das Personal bzw. die natürliche Person eine theoretische und praktische Prüfung für die betreffende Kategorie bestanden hat. In der Neufassung von § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind daher beide Elemente der Prüfung durch ein „und“ zu verbinden.

3. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc
(§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a ChemKlimaschutzV)

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc sind in § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a die Wörter „Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066“ durch die Wörter „Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 517/2014“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung der in Bezug genommenen Vorschrift.

4. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc
(§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b ChemKlimaschutzV)

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc sind in § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b nach den Wörtern „der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066“ die Wörter „oder in Bezug auf Hochspannungsschaltanlagen nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG)

Nr. 305/2008 der Kommission vom 2. April 2008 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Personal, das Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Rückgewinnung bestimmter fluoriertes Treibhausgase aus Hochspannungsschaltanlagen ausübt, sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate (ABl. L 92 vom 3.4.2008, S. 17)“ einzufügen.

Begründung:

Mit dem Ergänzungsvorschlag wird klargestellt, dass in Bezug auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Rückgewinnung fluoriertes Treibhausgase aus Hochspannungsschaltanlagen die nach der Verordnung (EG) Nr. 305/2008 bestandenen Prüfungen weiterhin ausreichend für den Nachweis der Sachkunde sind.

5. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe c
(§ 5 Absatz 3 ChemKlimaschutzV)

Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

,c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die zuständige Behörde kann nach Maßgabe der Artikel 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066, der Artikel 7 und 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067, der Artikel 10 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 304/2008 oder der Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 306/2008 eine Aus- oder Fortbildungseinrichtung oder ein Unternehmen auf Antrag durch Erteilung einer entsprechenden Bescheinigung als zur Abnahme von Prüfungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen nach Absatz 2 Satz 1 berechtigt anerkennen, wenn und soweit die dort durchgeführten Aus- und Fortbildungen sowie die entsprechenden Prüfungen den in Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066, Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067, Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 304/2008, Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 306/2008 oder in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 aufgeführten Anforderungen entsprechen und die Einrichtung in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 Buchstabe a in der Lage ist, die Geeignetheit einer technischen oder handwerklichen Ausbildung zu beurteilen.“

Begründung:

Redaktionelle Anpassung der in Bezug genommenen Vorschriften.

Darüber hinaus fehlt in der Aufzählung der EU-rechtlichen Bezugsnormen in der Verordnung die Verordnung (EG) Nr. 306/2008. Ohne die Ergänzung könnten auf Grund dieser Verordnung erteilte Sachkundebescheinigungen von den Behörden nicht berücksichtigt werden.

6. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b
(§ 6 Absatz 1 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 Chemikalien-Klimaschutzverordnung)

In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b ist in § 6 Absatz 1 Satz 1 im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Unternehmer“ durch das Wort „Unternehmen“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung. In der Verordnung wird statt des Wortes „Unternehmen“ das Wort „Unternehmer“ verwendet.

Im Einzelnen:

Die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 definiert ausschließlich den Betreiber und das Unternehmen. Weder in dieser noch in einer der zugehörigen EU-Verordnungen (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2067, Verordnung (EU) Nr. 304/2008) wird das Wort „Unternehmer“ verwendet und folglich auch nicht definiert.

Das Wort „Unternehmer“ ergibt außerdem in diesem Zusammenhang keinen Sinn, denn der Unternehmer

führt die Tätigkeiten nach Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 i.d.R. nicht selbst durch, sondern sein bzw. seine Mitarbeiter.

7. Zu Artikel 1 Nummer 8
(§ 8 Absatz 2 ChemKlimaschutzV)

In Artikel 1 Nummer 8 ist § 8 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Der Betreiber von Kälteanlagen in Kühlkraftfahrzeugen oder -anhängern nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 hat sicherzustellen, dass Tätigkeiten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 von natürlichen Personen durchgeführt werden, die eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende Sachkundebescheinigung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorweisen können.“

Begründung:

In § 8 der Verordnung werden die nach Artikel 10 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 bestehenden Betreiberpflichten nicht vollständig spezifiziert. Ohne eine derartige Spezifizierung mit Bezugnahme auf die nationalen Zertifizierungsverfahren ist aber eine Sanktionierung bei Verstößen nicht möglich. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird § 8 um die noch fehlenden Regelungen ergänzt.

In § 8 Absatz 2 der Verordnung wird nur auf die Betreiberpflichten in Bezug auf die Rückgewinnung fluoriertem Treibhausgas abgestellt. Die Betreiberpflichten nach Artikel 10 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 bestehen bei Kälteanlagen in Kühlkraftfahrzeugen oder -anhängern aber auch für alle anderen in Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 genannten Tätigkeiten (Installation, Wartung, Instandhaltung, Reparatur, Stilllegung sowie Dichtheitskontrollen). Diese werden mit der Neufassung von Absatz 2 berücksichtigt.

8. Zu Artikel 1 Nummer 8
(§ 8 Absatz 3 – neu -, 4 – neu – ChemKlimaschutzV)

In Artikel 1 Nummer 8 sind dem § 8 folgende Absätze 3 und 4 anzufügen:

„(3) Der Betreiber von Klimaanlage in Kraftfahrzeugen oder anderen mobilen Kälte- und Klimaanlage, die nicht von Absatz 2 erfasst sind, hat sicherzustellen, dass die Rückgewinnung fluoriertem Treibhausgas aus solchen Anlagen von natürlichen Personen durchgeführt wird, die eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende Sachkundebescheinigung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorweisen können.

(4) Der Betreiber von elektrischen Schaltanlagen nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 hat sicherzustellen, dass Tätigkeiten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a und c von natürlichen Personen durchgeführt werden, die eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende Sachkundebescheinigung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 vorweisen können.“

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee ist in § 10 Absatz 2 Nummer 8 nach den Wörtern „§ 8 Absatz 1 Satz 2“ das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen und nach der Angabe „Absatz 2“ sind die Wörter „, Absatz 3 oder Absatz 4“ einzufügen.

Begründung:

In § 8 der Verordnung werden die nach Artikel 10 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 bestehenden Betreiberpflichten nicht vollständig spezifiziert. Ohne eine derartige Spezifizierung mit Bezugnahme auf die nationalen Zertifizierungsverfahren ist aber eine Sanktionierung bei Verstößen nicht möglich. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird § 8 um die noch fehlenden Regelungen ergänzt.

Im neuen Absatz 3 werden zur besseren Übersichtlichkeit die Betreiberpflichten bzgl. aller anderen Klimaanlage in Kraftfahrzeugen oder mobilen Kälte- und Klimaanlage (außer Kälteanlagen in Kühlkraftfahrzeugen und -anhängern), welche nur die Rückgewinnung betreffen, gesondert geregelt.

Mit dem neuen Absatz 4 werden die Betreiberpflichten, welche nach Artikel 10 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 für bestimmte Tätigkeiten an elektrischen Schaltanlagen bestehen, spezifiziert.

Mit der Folgeänderung werden die entsprechenden Sanktionsnormen bei Verstößen gegen § 8 Absatz 3 (neu) und Absatz 4 (neu) ergänzt.

9. Zu Artikel 1 Nummer 8
(§ 9 Absatz 2 und 3 ChemKlimaschutzV)

In Artikel 1 Nummer 8 ist § 9 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 sind die Wörter „von und an Unternehmen verkauft“ durch die Wörter „an Unternehmen verkauft und von Unternehmen gekauft“ zu ersetzen.
- b) Absatz 3 ist zu streichen.

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 8 ist § 9 wie folgt zu ändern:
 - aa) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
 - bb) In dem neuen Absatz 4 sind die Wörter „Die Absätze 2 und 3 gelten“ durch die Wörter „Absatz 2 gilt“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee ist § 10 Absatz 2 wie folgt zu ändern:
 - aa) Im Einleitungssatz ist die Angabe „7 bis 11“ durch die Angabe „7 bis 10“ zu ersetzen.
 - bb) In Nummer 9 ist nach dem Wort „verkauft“ das Komma zu streichen und sind die Wörter „oder kauft oder“ anzufügen.
 - cc) Nummer 10 ist aufzuheben.
 - dd) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 10 mit der Maßgabe, dass die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ zu ersetzen ist.

Begründung:

Die vorgelegte Verordnung führt in § 9 Absatz 3 die widersprüchliche Formulierung des Artikels 11 Absatz 4 der deutschen Übersetzung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase (EU F-Gase-Verordnung) fort. Es wird damit impliziert, dass fluorierte Treibhausgase nur von Unternehmen und damit auch von Händlern mit einer Erlaubnis verkauft werden dürfen. Dies widerspricht der englischen und französischen Sprachfassung der EU F-Gase-Verordnung und kann auch nicht durch die sonstigen Verpflichtungen und Anforderung der EU F-Gase-Verordnung begründet werden.

Infolge der Streichung von § 9 Absatz 3 ist eine Anpassung in § 9 Absatz 5 erforderlich. Zudem sind die Ordnungswidrigkeitenvorschriften in § 10 Absatz 2 Nummer 9, 10 und 11 entsprechend anzupassen.

10. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc
(§ 10 Absatz 2 Nummer 5 ChemKlimaschutzV)

Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc ist wie folgt zu fassen:

- „cc) Nummer 5 wird aufgehoben.“

* vgl. hierzu auch Ziffer 10

Folgeänderungen:

Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b ist wie folgt zu ändern:

- a) Doppelbuchstabe dd ist wie folgt zu fassen:
 - ,dd) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5 und nach der Angabe „Satz 1“ werden die Wörter „oder § 6 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2,“ eingefügt und wird nach dem Wort „durchführt“ der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.‘
- b) Doppelbuchstabe ee ist wie folgt zu ändern:*

 - aa) Im Einleitungssatz ist die Angabe „7 bis 11“ durch die Angabe „6 bis 10“ zu ersetzen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 7 bis 11 werden die Nummern 6 bis 10.

Begründung:

Die Pflicht zur Rücknahme fluorierter Treibhausgase ist bereits ausdrücklich in Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 geregelt und wird daher in § 4 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung gestrichen. Damit ist auch die entsprechende Sanktionsnorm in der Chemikalien-Klimaschutzverordnung zu streichen.

* ist bei der Verkündung redaktionell anzupassen (vgl. hierzu auch Ziffer 9)

